



STATUTEN

ASGM Association of Swiss Golf Managers ASGM Verein Schweizer Golf Manager

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen ASGM Association of Swiss Golf Managers (ASGM Verein Schweizer Golf Manager) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz ist der Wohnsitz des Präsidenten.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung des Berufsstands des Golfmanagers sowie die Interessenwahrung des Berufsbildes und der Mitglieder gegenüber Golf Clubs, Golf- und anderen Branchenverbänden, Behörden und Ämter sowie Privatpersonen.
- b) die Förderung der Kommunikation intern (zwischen den Mitgliedern) sowie extern (mit Organisationen, Verbänden, Clubs und Institutionen welche national oder international mit dem Golfsport verbunden sind).
- c) die Wahrung der Qualität des Berufsstands durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und Informationsaustausch sowie die Wahrung der Traditionen des Golfsportes nach den Regeln des R&A Golf Club of St. A und den Richtlinien der ASG.
- d) Der Verein verfolgt kein gewinnorientiertes Ziel und ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

3. Mitglieder

Nur natürliche Personen können Mitglied der ASGM werden und nur Aktivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die verschiedenen ASGM-Mitgliedschaften sind in folgende Kategorien unterteilt:

A, Aktivmitglieder:

Sind natürliche Personen, welche für einen Golfverein, Golfclub oder eine Golfbetreibergesellschaft in leitender Funktion im Bereich Golfmanagement oder Golfverwaltung tätig sind und als Infrastruktur mindestens einen 9-Loch-Platz zu verwalten haben. Aktivmitglieder, welche den ASGM-Jahresbeitrag beglichen haben, geniessen Anrecht auf die ASGM-Mitgliederkarte, haben Stimmrecht an den Vereinsversammlungen und haben Zutritt zum Login-Bereich der ASGM-Homepage.

B, Mitglieder in Pension:

Sind natürliche Personen, welche:

- in Pension übertreten und bis zur Pension ASGM-Aktivmitglied waren. Diese Personen können während der gleichen Anzahl Jahre als Mitglied in Pension der ASGM verbleiben, wie sie Jahre als Aktivmitglieder vor der Pension waren.
- in Pension übertreten und mindestens die letzten 10 Jahre bis zur Pension ASGM-Aktivmitglied waren. Bei diesen Personen besteht keine Dauerbeschränkung als Mitglied in Pension.

Mitglieder in Pension zahlen die Hälfte des jeweils gültigen ASGM-Jahresbeitrages für Aktivmitglieder, geniessen Anrecht auf die ASGM-Mitgliederkarte und haben Zutritt zum Login-Bereich der ASGM-Homepage. Mitglieder in Pension sind zu den Vereinsversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

C, Passivmitglieder:

Sind natürliche Personen, welche temporär nicht mehr in leitender Funktion als Golfmanager tätig sind und auf Arbeitssuche im Bereich Golfmanagement sind.

Passivmitglieder, welche den ASGM-Jahresbeitrag, welcher der Selbe ist wie für Mitglieder in Pension, beglichen haben sind zu den Vereinsversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht und kein Anspruch auf die ASGM-Mitgliederkarte. Passivmitglieder haben Zutritt zum Login-Bereich der ASGM-Homepage.

D, Ehrenmitglieder:

Natürliche Personen, welche sich in der ASGM besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben Anrecht auf die ASGM-Karte, haben Stimmrecht an der Versammlung und Zutritt zum Login-Bereich der ASGM Homepage. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Aufnahmen, Austritte, Erneuerung der Mitgliedschaft

- a) Eine Aufnahme als Neumitglied der ASGM kann nur über die Mitgliedschaftsform "Aktivmitglied" erfolgen. Um eine Kandidatur zur Aufnahme in die ASGM einzureichen sind die unter Art. 3.A genannten Kriterien zu erfüllen.
- b) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Aufnahmegesuch beim Präsidenten durch Vorstandsbeschluss.
- c) Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, ansonsten wird die Mitgliedschaft, unter Vorbehalt des Erfüllens der jeweiligen Kriterien der Mitgliederkategorie, automatisch um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Ein Austritt oder Antrag auf einen Mitgliederkategorienwechsel ist schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit der Berufsaufgabe. Der Präsident ist hierzu frühzeitig zu informieren. Vorbehalten bleiben pensionierte oder arbeitssuchende Mitglieder.

- d) Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften jedoch für die laufenden und verfallenen Beiträge.
- e) Alle laufenden Mitgliedschaften werden mit der fristgerechten Begleichung des Mitgliederbeitrages bestätigt. Bei Mitgliedern, welche den Beitrag bis am 31. März eines jeden Jahres nicht beglichen haben, wird eine Mahngebühr, deren Betrag durch Vorstandsbeschluss bestimmt wird, erhoben. Mitglieder, welche nach einmaliger Mahnung den Beitrag plus die Mahngebühr bis spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung nicht beglichen haben, verlieren automatisch den Status "Mitglied" und haben kein Eintritt zur Generalversammlung.
- f) Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Ansehen des Vereins schädigen oder das Erreichen des Vereinszwecks mutwillig verhindern oder behindern durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausschliessen. Ein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied verliert per sofort jegliche Rechte am Vereinsvermögen und hat kein Bezugsrecht von Leistungen mehr. Die ASGM-Mitgliederkarte wird in diesem Fall per sofort eingezogen.
- g) Generell kann nur eine Person pro Arbeitgeber (Verein/Club/Gesellschaft) Mitglied der ASGM werden und Stimmrecht ausüben. Ausnahmen zu dieser Regel können durch Vorstandsbeschluss gemacht werden. Der Vorstand ist auch ermächtigt, bestehende Mitglieder in eine andere Kategorienzugehörigkeit zuzuteilen oder ein Weiterführen der Mitgliedschaft zu verweigern, falls die jeweilig erforderlichen Kriterien zu einer Mitgliedschaft nicht erfüllt sind.

5. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträge aus Beratungen und Dienstleistungen
- c) Beiträge von Gönnern und Spenden

6. Mitgliederbeiträge

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag gem. Art. 4e dieser Statuten zu bezahlen.
- b) Die Beiträge für das folgende Vereinsjahr werden an der jährlichen Generalversammlung, oder einer offiziell einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung festgelegt.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

8. Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht mindestens bis zum 31. Januar im Voraus angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- b) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden. Über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht mindestens 14 Tage im Voraus angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- c) Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres stattfinden.
- d) Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- e) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat, unter Voraussetzung dass sämtliche Jahresbeiträge bezahlt sind, eine Stimme. Vertretung durch Vollmachtserteilung ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- f) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

9. Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisoren.
- b) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung.
- c) Erteilt Entlastung an den Vorstand.
- d) Festsetzung der für die Zweckerfüllung erforderlichen Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.
- e) Beschlussfassung über ordnungsgemäss eingebrachte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern.

10. Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern, d.h. dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- b) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf die Mitglieder für maximal zwei weitere Amtsdauern und der Präsident maximal für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar sind. Die Amtsdauer als einfaches Vorstandsmitglied ist an die Amtsdauer als Präsident nicht anzurechnen.
- c) Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

11. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sowie hierfür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist und vertritt den Verein nach aussen.

Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand Reglemente erlassen, ein Sekretariat bestimmen und Kommissionen bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

- b) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- c) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- d) Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien. Der Präsident und der Kassier, der nicht Mitglied sein muss, führen auf den Konten des Vereins Kollektivunterschrift zu Zweien. Der Vorstand kann für die Vereinfachung der operativen Tätigkeiten dem Präsidenten oder dem Kassier eine Vollmacht zur Einzelunterschrift erteilen.

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren.

Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit an die Generalversammlung.

13. Vereinsjahr, Rechnungsabschluss

- a) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Die Jahresabschlussrechnung ist jährlich auf das Ende des Vereinsjahres zu erstellen.

14. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung

- a) Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschliessen.
- b) Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist für die Entwicklung der Berufe im Golfsport oder für den Golfsport zu verwenden.

16. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die seit der Generalversammlung vom 23. April 2007 geltenden Statuten und treten durch Genehmigung der Generalversammlung am 14. April 2014 sofort in Kraft.

Samedan, 14. April 2014

Der Präsident:



Daniel Schaltegger

Der Kassier:



Ian Gibbons